



## KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1 // TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Neue Telefonnummer  
 0222/40190

Neuer Telefaxnummer  
 0222/40190255

Betreff: Gesetzentwurf  
 ZI.

Datum: 19. MRZ. 1990

Verteilt: 23. MÄRZ 1990

*21. MÄRZ 1990*

*21. MÄRZ 1990*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

296/90/Dr.Schn/Si

DATUM

16.3.1990

BETRIFF: Österreichisch-jugoslawisches Doppelbesteuerungsabkommen

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder gestattet sich, in der Anlage  
 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu oa. Entwurf mit der  
 Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.



Der Kammerdirektor:

Beilagen



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1031 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42 16 72 55

An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 1015 Wien

**Neue Telefonnummer**  
**0222 / 40 190**

**Neue Telefaxnummer**  
**40 190 255**

IHR ZEICHEN  
04 2682/2-IV/4/90IHRE NACHRICHT VOM  
9.2.1990UNSER ZEICHEN  
296/90/Dr.Schn/SiDATUM  
16.3.1990BETRIFFT: Österreichisch-jugoslawisches Doppelbesteuerungsabkommen

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen, GZ. 04 2682/2-IV/4/90, vom 9.2.1990, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zum österreichisch-jugoslawischem Doppelbesteuerungsabkommen wie folgt Stellung zu nehmen:

Die in Artikel 5 Abs 3 vorgesehene Zwölftmonatsfrist für Bauausführungen oder Montagen sollte, wie dies auch im Verhältnis zu zahlreichen anderen Ostblockstaaten der Fall ist, nach Möglichkeit auf 18 oder 24 Monate ausgedehnt werden.

Die in Artikel 7 Abs 6 vorgesehene Regel, daß Gewinnanteile aus jugoslawischen Joint Ventures ungeachtet dessen, daß solche Gebilde uU eher Kapitalgesellschaft- als Personengesellschaftsscharakter haben, als Betriebsstättengewinne behandelt werden, erscheint zwar unüblich, ist jedoch materiell nicht zu beanstanden.

In Artikel 9 wäre die Einführung eines Passus über korrespondierende Gewinnberichtigung erstrebenswert.

/2

Das in Artikel 10 für Schachteldividenden vorgesehene Quellensteuerausmaß des Quellenstaates von 5 %, das zwar bereits an der unteren Grenze der sonst von Österreich abgeschlossenen Abkommen liegt, sollte im Hinblick auf eine wohl anzustrebende EG-Konformität und unter sinngemäßer Vorwegnahme des Entwurfes der Mutter-Tochter-Richtlinie der EG-Kommission (vgl Ecolex 1990, 64 ff) nach Möglichkeit auf 0 % reduziert werden.

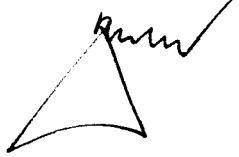
Das in Artikel 12 vorgesehene Quellenbesteuerungsrecht für Lizenzgebühren im Ausmaß von 10 % erscheint im internationalen Vergleich ebenfalls zu hoch.

Hinsichtlich der noch offenen Vorschläge zu Artikel 15 Abs 5 betreffend nichtselbständige Bezüge von der jugoslawischen Wirtschaftskammer und der Außenhandelsvertretung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder keine Präferenzen.

Abschließend ist festzuhalten, daß der Abschluß dieses im wesentlichen OECD-richtlinienkonformen Abkommens ausdrücklich begrüßt wird.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

